

CMG-AE – Computer Measurement Group – Austria and Eastern Europe
Museumsstraße 5/14
A-1070 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht),
1000 Wien

Betreff: Begutachtungsverfahren TKG 2003 – Novelle 2018

Wien, 31.7.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns, der Arbeitsgruppe der Action Group Gigabit Access - AGGFA - von CMG-AE (<https://www.cmg-ae.at/>) auch diesmal wieder, wie beim Entwurf der Gesetzesnovelle 2015, ein Anliegen, an dem Begutachtungsverfahren teilzunehmen.

Da der Fokus von AGGFA auf dem Ausbau einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur bis in jeden Haushalt, bis in jedes Unternehmen, liegt, beschränken wir uns bei der Begutachtung auf den 1. und 2. Abschnitt des Gesetzentwurfs.

Folgende Punkte sind uns besonders aufgefallen und besonders wichtig:

1 Die landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen

Wir sehen es als sehr positiv, dass als übergeordneter Rahmen die im Regierungsprogramm 2017 – 2022 als Regierungsziel genannte landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen festgeschrieben wird. Zwischen- und Hybridlösungen für Hochgeschwindigkeitsnetze sollten damit ausgeschlossen sein.

Hier ist es sehr wichtig, die relevanten Begriffsbestimmungen in § 3 exakt zu definieren. Wir haben daher für 9b „Breitbandversorgung“ und 27. „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ Textvorschläge gemacht.

Bei der Begriffsbestimmung 27. sollte überhaupt nachgedacht werden, von der Durchsatzangabe in Mbit/s abzugehen und auf ein Infrastrukturziel umzuschwenken. Die Definition im European Electronic Communications Code für Very High Capacity Networks (VHC Networks) würde sich sofort dafür anbieten (siehe Erläuterung zu § 3 27, hier finden Sie auch die VHC-Definition aus dem Code).

2 Mindestinformationen für Mitverlegung und Mitbenutzung

Es ist sehr zu begrüßen, dass in 6a Abs 1 und in § 13a Abs 4 die Einschränkung auf Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Zuschüssen finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen, entfällt.

Ebenfalls positiv ist das ernste Bemühen, die für die Mitverlegung von Telekommunikationsinfrastrukturen und die Mitbenutzung von vorhandenen physischen Infrastrukturen notwendigen Mindestinformationen genau zu beschreiben, um ein Optimum den Berechtigten verfügbar zu machen.

Wir haben daher in § 13a Abs 3,4 und 5 und § 13d Abs 2 Ergänzungen vorgenommen und dabei den Beschreibung für „Informationen in elektronischer Form“ um „in georeferenzierter Form mit zusätzlichen textuellen Erläuterungen“ erweitert.

3 Mindestinformationen über zukünftige Ausbauggebiete

In § 13a sollte auch verankert werden, dass die Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinn des Z 2 und Z 17 ihre innerhalb von drei Jahren geplanten Ausbauggebiete mit den nötigen Mindestinformationen einmelden müssen und dass die Regulierungsbehörde das Monitoring dieser Angaben übernimmt, damit eine bloße „Interessensbekundung“ seitens eines Bereitstellers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes die Einführung von Breitbanddiensten mit Hilfe staatlicher Unterstützung durch einen anderen Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im definierten Zielgebiet verzögert oder gar verhindert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird.

Auf diese Weise könnten die Ziffern (63) und (65) aus den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) umgesetzt und gleichzeitig die Anzahl der Meldewege reduziert werden (hier haben wir kein Textvorschläge eingebracht).

4 Breitbandatlas, Förderkarte und Infrastrukturatlas

Dass die für ein Gesamtbild der Breitbandversorgung in Hinkunft nicht mehr allein auf freiwilligen Angaben der Telekommunikationsunternehmen basieren, sondern per Gesetz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist ein großer Fortschritt. Auch das Bemühen um ein zentrales Breitband-Monitoring und um die Reduzierung der Anzahl der Meldewege von den Netzbereitstellern ist sehr positiv. Allerdings bleiben noch immer drei verschiedene Meldewege auch in der Zukunft bestehen: die Einmeldung an die Zentrale Informationsstelle des Regulators für Infrastrukturdaten, die Einmeldung an die Zentrale Informationsstelle des Regulators für Breitbandversorgung und die freiwilligen Angaben der Telekommunikationsunternehmen an das BMVIT für den Breitbandatlas und die Förderkarte.

In diesem Zusammenhang fällt sofort auf, nirgends Breitbandatlas, Förderkarte und Infrastrukturatlas erwähnt werden, obwohl man deren Erstellung und Verfügbarmachung aus den nun zentral gesammelten Informationen aus dem Text herauslesen könnte. Auch eine Aufgabenverteilung zwischen der Regierungsbehörde dem BMVIT fehlt, wodurch trotz gutgemeinter Ansätze Verwirrung entsteht. Auf jeden Fall muss die für die Förderungen zuständige Stelle, das BMVIT, vollständigen Zugang zu den in der Regulierungsbehörde gesammelten Informationen erhalten.

5 Neue Marktteilnehmer und das Geschäftsmodell des offenen Netzes (Open Access Network - OAN)

Die Umsetzung von Geschäftsmodellen des offenen Netzes, insbesondere das Wholesale-Only-Modell greift in Österreich um sich, es bilden sich Marktteilnehmer mit neuen Eigenschaften, z. B. Netzbereitsteller von Telekommunikationsnetzen, die sich ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von physischen (passiven) Infrastrukturen widmen und keine Dienste anbieten, aber auch Unternehmen, welche die aktiven Komponenten einbringen und ebenfalls selbst keine Dienste

anbieten sowie Diensteanbieter, die selbst kein Netz betreiben und über keinerlei Infrastruktur verfügen. Das Wettbewerbsverhältnis zwischen einem solchen Netzbereitsteller physischer Telekommunikationsinfrastruktur (wir haben in § 3 26a eine dementsprechende neue Begriffsbestimmung eingeführt) und einem Netzbereitsteller, der neben seiner Infrastruktur auch seine eigenen Dienste dem Nutzer anbietet, also ein vertikales Geschäftsmodell umsetzt, hat einen ganz andern Charakter als das zwischen zwei vertikalen Netzbereitstellern. Da gemäß § 13a Abs 7 die Regulierungsbehörde die näheren Bestimmungen über die Modalitäten einer Zurverfügungstellung von Informationen an Berechtigte festlegen muss, soll sie Netzbereitstellern physischer Infrastrukturen von öffentlichen Kommunikationsnetzen umfangreichere Informationen als den vertikalen Netzbereitstellern einräumen können. Wir haben deswegen ergänzende Textvorschläge in § 13a Abs 7, in § 1 Abs 2 und §125 Abs 2.

Zusätzliche Erklärungen zu diesem Themenkomplex finden Sie in den Erläuterungen zu § 3 36a.

6 Leitungsrechte

Auch wenn die Neugestaltung der Leitungsrechte einige positive Aspekte mit sich bringt, ist die Regelung stark verkompliziert worden. Nicht nur, dass einige Passagen unverständlich sind, erscheint uns die eine oder andere Regelung sogar als widersprüchlich.

Verwirrung entsteht, da nicht klar zwischen Leitungsrechten an öffentlichem Gut, an Liegenschaften im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers, an privaten Liegenschaften, an Objekten im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (zitiert in § 5 Abs 7) und privaten Objekten unterschieden wird. Es fehlen klare Definitionen von Liegenschaft und Objekt.

Die neu eingefügte § 5 Abs 1 Z3a, der erstmals ein Leitungsrecht für Kleinantennen, wenn auch nur auf öffentlichem Gut vorsieht, wird von uns als positive Erweiterung der Leitungsrechte gesehen.

Negativ für alle Kommunikationsnetzbetreiber, ist allerdings die konkrete Ausgestaltung der Absätze 6 und 7 und die erläuternden Bemerkungen zu Absatz 5 (hier scheint es eine Verwechslung gegeben zu haben):

Dass „für Leitungsrechte an Objekten, die im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen, [wird] daher künftig – anders als für Leitungsrechte an öffentlichem Gut gemäß § 5 Abs. 3 – das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht gelten“ wird, kann in dieser pauschalen Art und Weise nicht akzeptiert werden. Verwirrenderweise geht das aber nur aus den Erläuterungen hervor und findet keine Entsprechung im Gesetzestext.

Außerdem ergibt sich aus der konkreten Ausgestaltung - ob beabsichtigt oder nicht - eine technologische Ungleichbehandlung. Während Kleinantennen nun gemäß Absatz 6 ein Leitungsrecht an „Objekten die ausschließlich im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen und die nicht öffentliches Gut im Sinn von Abs. 3 darstellen“ zusteht, ist dies für andere Leitungsrechte nicht vorgesehen. Dies ist eine Ungleichbehandlung zu Ungunsten von leitungsgebundener Infrastruktur, da diese sich für jene Objekte einen privatrechtlichen Vertrag aushandeln müssen. Dies sollte behoben werden.

Des Weiteren erscheint es uns generell als nicht für den Breitbandausbau förderlich, dass an Objekten, die im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen, kein unentgeltliches Leitungsrecht zustehen soll.

Wir regen hier an festzuschreiben, dass an Objekten im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, ein unentgeltliches Leitungsrecht nach §5 Abs 1 Z1 – 3a zusteht. Da nicht zuletzt durch die Bundesregierung rechtspolitisches Interesse am Ausbau einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur geäußert wurde, sollte dieser Schritt auch gemacht werden.

In dem beiliegenden Dokument befinden sich unsere weiterführenden Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen und Absätzen, bestehend aus einem Textvorschlag und den entsprechenden Erläuterungen, die die obigen Ausführungen detaillieren und ergänzen.

Wir ersuchen Sie, uns bei Fragen und Unklarheiten zu kontaktieren und eventuelle Missverständnisse unsererseits aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
Vice President CMG-AE
Director Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA,
Tel.: +43 1 6993776
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at
<http://www.cmg-ae.at/>

Weiterführenden Stellungnahmen zu einzelnen Paragraphen und Absätzen des Entwurfs der Novelle 2018 des TKG 203

Beilage zum Brief an das BMVIT vom 31.7.2018

Die von uns vorgeschlagenen Textänderungen und Texterweiterungen sind **rot** eingefügt.

Zu 1. Abschnitt Allgemeines, Zweck, Begriffsbestimmungen

Zu §1 Abs 2a

Textvorschlag:

(2a) Die Regulierungsbehörden haben bei der Verfolgung der in den Abs. 2 genannten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze anzuwenden, indem sie unter anderem

3. den Wettbewerb zum Nutzen der Teilnehmer schützen und vor Allem den **dienstbasierten** Wettbewerb fördern;

Erläuterung:

Durch den Eintritt neuer Marktteilnehmer wie passive Netzbereitsteller gemäß § 3 26a entstehen neue Wettbewerbssituationen, so dass ein Wettbewerb zwischen diesen, zumindest im ländlichen Raum, für den Nutzer keine Vorteile bringt. Der Schwerpunkt des Wettbewerbs soll sich von der Infrastruktur auf die Ebene der Dienste verlagern, was durch die offene Geschäftsmodelle (insbesondere Wholesale-Only-Modelle) anwendende Netzbereitsteller gefördert wird (siehe auch die Erläuterung zu der Ergänzung 78 § 3 26a).

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu § 3 9b.

Textvorschlag

9b. „Breitbandversorgung“ die Versorgung eines Nutzers mit nach folgenden verfügbaren und messbaren Qualitätsmerkmalen für den Internetzugang sowohl für Festnetz- als auch für Mobilnetzanschlüsse: Werte für den minimalen, maximalen, beworbenen und normalerweise zur Verfügung stehenden Datendurchsatz in Sende- und Empfangsrichtung, gemessen in einem dezimalen Vielfachen von bit/Sekunde, wobei die Werte für die normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeiten in Sende- und Empfangsrichtung aus mehreren Messungen entstandene Durchschnittswerte sind, und die Werte für die Verzögerungszeit (Latenz);

Erläuterung:

Die Begriffe „Datendurchsatz in Sende- und Empfangsrichtung“ sind die technisch richtigen Fachausdrücke: Die Einheit der Geschwindigkeit sind m/s, die Einheit des Datendurchsatzes b/s.

Es ist uns wichtig, dass neben Minimal und Maximalwerten nachvollziehbare Angaben über „normalerweise zur Verfügung stehenden Werte“ – „typische Werte“ - von den Netzbereitstellern eingebracht werden; das gilt insbesondere für Angaben in Mobilnetzen, wo die jeweils gleichzeitige Nutzung und die daraus resultierenden Datendurchsätze hohen Schwankungen unterliegen.

zu § 3 26a.

Neuer Begriff

26a „Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen“ ein Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinn des Z 2 und Z, 17, der ausschließlich die passiven Elemente der Kommunikationsinfrastruktur samt Zubehör bereitstellt und keinen Kommunikationsdienst im Sinne § 3 4a, 9 oder 9a anbietet;

Erläuterung:

Wie schon in der Erläuterung zu § 1 Abs 2a erwähnt treten am Kommunikationsmarkt neue Marktteilnehmer mit anderen als bisher üblichen Rollen auf: Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen, die einzig die physische Infrastruktur errichten und betreiben, Netzbetreiber, die die physische Infrastruktur mit aktiven Netzelementen ausstatten und betreiben und Diensteanbieter, die selbst kein Netz besitzen, sondern sich ausschließlich auf die Entwicklung und Bereitstellung von Diensten fokussieren. Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen und

Netzbetreiber bieten keine Endkunden-Dienste an. Österreichische Beispiele für Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen sind nÖGIG (NÖ) und FIS (OÖ) oder verschiedene Gemeinden in Tirol.

Durch diese Rollenverteilung entstehen andere Wettbewerbssituationen als in einem Markt, der nur von Netzbereitstellern mit vertikalen Geschäftsmodellen dominiert wird.

Ein Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen steht gegenüber einem Netzbereitsteller mit vertikalen Geschäftsmodellen bestenfalls mit der Infrastruktur im Wettbewerb, nicht mit aktivem Betrieb und schon gar nicht mit Diensten. Die Errichtung von physischen Infrastrukturen hat wegen ihrer hohen Kosten für den Netzbereitsteller mit vertikalen Geschäftsmodellen die höchsten Eintrittsbarrieren, wenn er mit einem Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen in Wettbewerb treten will. Er sieht im Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen weniger einen Mitbewerber als vielmehr einen Partner, über dessen Infrastruktur er seine Dienste anbieten kann.

Damit hat die Weitergabe von Informationen an einen Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen aus wettbewerbsmäßiger Sicht einen anderen, weniger „schädlichen“ Charakter als an einen „ebenbürtigen“ Marktteilnehmer, an einen Netzbereitsteller mit vertikalem Geschäftsmodell. Deswegen schlagen wir in §13a Abs 7 vor, dass Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen ohne Einschränkung zu den Informationen gemäß § 13a Absätze (2) bis (5) in vollem Umfang Zugang erhalten. Für nicht in die Menge der Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen fallenden Netzbereitsteller kann gemäß § 13a Abs 7 durch nähere Bestimmungen des Regulators über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach § 13a Abs. 2 bis 5 zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten gemäß den §§ 6b und 9a sowie die Einsichtnahme nach § 13a Abs. 5a und 6a der Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen reduziert werden.

§ 125 ergänzen wir ebenfalls in diesem Sinne.

Zu § 3 27.

Textvorschlag

27. „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ein Kommunikationsnetz mit einem Datendurchsatz in Sende- und Empfangsrichtung von mindestens 1 Gbit/s und einer sehr niedrigen Latenz oder ein Kommunikationsnetz, das in absehbarer Zeit zügig auf diese Qualitätsmerkmale hochgerüstet werden kann.

Erläuterung:

Schon in den erläuternden Bemerkungen und in der Folgenabschätzung wird auf das Regierungsprogramm 2017 – 2022, das als Regierungsziel eine landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen nennt, hingewiesen. Im European Electronic Communications Code, über den im Trilogue am 6. Juni 2018 Einigung erzielt wurde, wird das Very High Capacity Network (VHC Network) der Gigabit-Gesellschaft wie folgt definiert:

“very high capacity network' means an electronic communications network which either consists wholly of optical fibre elements at least up to the distribution point at the serving location or which is capable of delivering under usual peak-time conditions similar network performance in terms of available down- and uplink bandwidth, resilience, error related parameters, and latency and its variation....”

Wegen dieser Zielsetzungen glauben wir, dass die in der geltenden Fassung des TKG enthaltene Formulierung auf keinen Fall aufrecht bleiben kann und sich an diesen Zielsetzungen orientieren muss.

Zu § 3 30.

Textvorschlag

30. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, **die im Eigentum des Bauherrn, Gebäudeeigentümers oder Netzbereitstellers stehen**), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem netzabschlusspunkt **oder den Netzabschlusspunkten** zu verbinden;

Erläuterung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung, was mit gemeinsamen Eigentum gemeint ist, und dass es mehrere Netzabschlusspunkte geben kann.

Zu § 3 35. und 36.

Erläuterung

In § 3 35. ist der Begriff Antenne definiert. In § 3 36. wird der Ausdruck „Kleinantenne“ für eine Funkanlage verwendet; um Fehlinterpretationen zu vermeiden, schlagen wir vor „Kleinantenne“ durch Klein-Funkanlage (müsste aber extra definiert werden) zu ersetzen (wenn eine komplette Anlage gemeint ist) oder. im Text von § 3 36. der Begriff Funkanlage durch Antennenanlage zu ersetzen.

Zu 2. Abschnitt Infrastrukturnutzung

Zu § 13a Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Zu § 13a Abs 3

Textvorschlag:

(3) Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde die bei ihnen in elektronischer Form vorliegenden Informationen über das **versorgte Gebiet**, für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen, **Trassenführungen** oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur gemäß § 3 Z 29 ehestmöglich, längstens bis 31. Juli 2016, zugänglich zu machen.

Diese Information ist als Mindestinformation in georeferenzierter Form mit zusätzlichen textuellen Erläuterungen zu liefern. Zusätzlich sind Angaben über die Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen und über die eingesetzte Technologie zu machen. Ein Ansprechpartner ist zu benennen.

Die in dieser Aufzählung enthaltenen Inhalte stellen die Mindestinformation für Mitbenutzung dar. Netzbereitsteller, die derzeit die geforderte Information nicht im geforderten Format zur Verfügung stellen können, haben diese Daten zumindest als digitale Kopien von Hardcopy-Plänen (pdf-Files) und Listen (xls-Files) der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten für die Lieferung im geforderten Format Aufschub um zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Erläuterung:

Wir haben die Begriffe „versorgtes Gebiet“ und „Trassenführung“ als wichtige Bestandteile der Mindestinformation für die Mitbenutzung ergänzt.

Für die Zugänglichmachung der Daten ist der Begriff „in elektronischer Form“ unbedingt durch „in georeferenzierter Form mit zusätzlichen textuellen Erläuterungen“ zu ergänzen.

Sollten die Daten nicht in dieser Form zur Verfügung gestellt werden können, liegen sie aber meist als Pläne vor. Auch diese sollten zugänglich gemacht werden, da auch sie die für die Beurteilung einer Mitbenutzungsmöglichkeit sehr hilfreich sind.

Stellungnahme zu § 13a Abs 4

Textvorschlag

(4) Netzbereitsteller, die Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen, haben der Regulierungsbehörde, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung vorgesehen ist, als Mindestinformationen über diese Bauarbeiten **das jeweilig zu versorgende Gebiet mit der eingesetzten Technologie**, den Standort und die Art der Arbeiten, die betroffenen Netzkomponenten, **die grobe Trassenführung**, den geplanten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten sowie einen Ansprechpartner zugänglich zu machen oder sie darüber zu informieren, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer, **georeferenzierter oder anderer Form (pdf-Files, xls-Listen)** öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Erläuterung:

Unsere Ergänzung der Mindestinformationen für die Koordinierung von Bauvorhaben unabdingbar.

Das über die Form der zugänglich zu machenden Daten in den Erläuterungen zu Zu § 13a (3) Gesagte gilt auch hier.

Stellungnahme zu § 13a Abs 5

Textvorschlag:

(5) Die nach Abs. 3 bis 4 Verpflichteten haben Aktualisierungen und alle neuen Elemente der genannten Infrastrukturen, die bei ihnen in elektronischer **und georeferenzierter Form mit zusätzlichen textuellen Erläuterungen** verfügbar werden, der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Verfügbarkeit der Information jeweils zum Ende eines Quartals zugänglich zu machen.

Die Regulierungsbehörde kann diese Frist über begründetes Ersuchen um höchstens einen Monat verlängern, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren. § 13a Abs 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Erläuterungen:

Das über die Form der zugänglich zu machenden Daten in den Erläuterungen zu Zu § 13a (3) Gesagte gilt auch hier.

Stellungnahme zu § 13a Abs 7

Textvorschlag:

(7) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten gemäß den §§ 6b und 9a sowie die Einsichtnahme nach Abs. 5a und 6a festzulegen. Dabei hat die Regulierungsbehörde die Zielbestimmungen des § 1, insbesondere dessen Abs. 2b, sowie die Bestimmung des § 125 zu berücksichtigen.

Auf jeden Fall hat sie den gemäß §6b Absatz (1) oder (1a) Berechtigten, soweit die Berechtigten Netzbereitsteller physischer Infrastrukturen sind, die Mindestinformationen gemäß §13a Absätze (2) bis (5) in vollem Umfang zugänglich zu machen oder die Zugänglichkeit zu ermöglichen,

Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterung:

Bei der Ausarbeitung der Verordnung im Sinne dieses Absatzes soll die Regierungsbehörde die Option erhalten, Netzbereitsteller gemäß § 3 26a zu bevorzugen.

Siehe auch unsere Textvorschläge zu § 1Abs 2b und § 125.

§ 13d Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung

Stellungnahme zu § 13d Abs 1

Textvorschlag

(1) Die Regulierungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis längstens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung **gemäß § 3 9b** einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Die Informationen zur Breitbandversorgung sollten die in § 3 9b definierten Merkmale enthalten.

Es wird nirgends auf den Breitbandatlas des BMVIT, der ja die aktuelle Breitbandversorgungssituation in Österreich darstellt, und auf die Förderkarte hingewiesen. Es ist nicht definiert, ob Karten erstellt werden. Es geht aus der vorgeschlagenen Fassung des TKG nicht hervor, ob und wie die jeweils bei der Regierungsbehörde vorhandenen und zu erhebenden Daten und die dem Breitbandatlas zu Grunde liegende Daten des BMVIT zu harmonisieren und zu aktualisieren sind. Da eine Konzentration aller Daten über physische Infrastrukturen, Telekommunikation und Breitband in der Regulierungsbehörde erkennbar ist, stellt sich die Fragen nach der zukünftigen Aufgabenverteilung zwischen der Regulierungsbehörde und BMVIT. Auf jeden Fall sind der Breitbandatlas und die Förderkarte unabdingbare Werkzeuge des BMVIT zur Abwicklung der Breitbandförderprojekte. Hier wäre eine Klärung sehr hilfreich und eine dementsprechende Formulierung in § 13d sehr hilfreich und notwendig.

Stellungnahme zu § 13d Abs 2

Textvorschlag:

(2) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes haben der Regulierungsbehörde Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband in elektronischer und **georeferenzierter Form mit zusätzlichen textuellen Erläuterungen** ehestmöglich, längstens bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, nachfolgend jeweils zum Quartalsende, zugänglich zu machen, soweit sie sie nicht schon gemäß § 13a Abs 3 und 5 zugänglich gemacht haben.

Diese Informationen haben das jeweilige versorgte Gebiet mit der eingesetzten Technologie **und die in § 3 9b „Breitbandversorgung“ definierten Wertangaben** zu umfassen.

Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der ihr gemäß § 13d zugänglich zu machenden Informationen festzulegen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterung:

Die Informationen zur Breitbandversorgung sollten die in § 3 9b definierten Merkmale enthalten. Da es bei einem mit Breitband im Festnetz versorgten Gebiet vorkommt, dass die Versorgung nicht jeden Straßenzug betrifft, sind dementsprechend Angaben bei der Beschreibung des Gebietes zu machen.

§ 125 Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Stellungnahme zu § 125 Abs 2

Textvorschlag

(2) Die Qualifizierung einer Tatsache als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis obliegt der Regulierungsbehörde, die dabei auch eine Abwägung der Interessen des Berechtigten an der Geheimhaltung einerseits und den Interessen Dritter an deren Offenlegung andererseits vorzunehmen hat.

Die in § 13a Absätze (2) und (4) definierten Mindestinformationen und in (3) und (5) definierten Informationen sind jedenfalls nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen, wenn der Berechtigte ein Netzbereitsteller im Sinne von § 3 26a ist.

Erläuterung

Siehe Stellungnahme zu § 13a Abs 7